



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Juni 2017  
(OR. en)

10033/17

ECOFIN 500  
UEM 192

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. Mai 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2017) 3518 final
Betr.:	EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 22.5.2017 im Hinblick auf die Erteilung einer Verwarnung angesichts einer festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel in Rumänien

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 3518 final.

---

Anl.: C(2017) 3518 final

Brüssel, den 22.5.2017  
C(2017) 3518 final

**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION**

**vom 22.5.2017**

**im Hinblick auf die Erteilung einer Verwarnung angesichts einer festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel**

**in Rumänien**

Nur der rumänische Text ist verbindlich

## EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 22.5.2017

**im Hinblick auf die Erteilung einer Verwarnung angesichts einer festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel**

**in Rumänien**

Nur der rumänische Text ist verbindlich

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 121 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bildet den Rahmen der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP), der durch Koordinierung der Wirtschaftspolitik und multilaterale Überwachung auf die Förderung mittelfristig solider öffentlicher Finanzen abzielt. Die Funktionsweise der präventiven Komponente wird in der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 und im Verhaltenskodex des SWP<sup>2</sup> näher ausgeführt.
- (2) Um die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten und ein übermäßiges Haushaltsdefizit zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten ein länderspezifisches mittelfristiges strukturelles Haushaltsziel erreichen, das im gesamten Konjunkturzyklus beibehalten werden sollte. Bei Mitgliedstaaten, die von ihrem mittelfristigen Haushaltsziel abweichen, wird ein angemessener Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel festgelegt.
- (3) Im Rahmen des Europäischen Semesters richtet der Rat unter Nutzung der in Artikel 121 und 148 AEUV sowie in den Verordnungen (EG) Nr. 1466/97 und (EU)

---

<sup>1</sup> ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

<sup>2</sup> „Spezifikationen für die Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes sowie Leitlinien zu Form und Inhalt der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme“, 5. Juli 2016 (nur auf Englisch abrufbar): [http://ec.europa.eu/economy\\_finance/economic\\_governance/sgp/pdf/coc/code\\_of\\_conduct\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/economy_finance/economic_governance/sgp/pdf/coc/code_of_conduct_en.pdf)

Nr. 1176/2011<sup>3</sup> vorgesehenen Rechtsinstrumente alljährlich Empfehlungen an die Mitgliedstaaten.

- (4) Auf der Grundlage von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 führt die Kommission eine nachträgliche Bewertung der im Vorjahr erzielten Fortschritte in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel durch; dazu vergleicht sie die Haushaltsdaten mit dem erforderlichen Tempo der Anpassung in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel, um etwaige erhebliche Abweichungen der Haushaltslage vom mittelfristigen Haushaltsziel bzw. von dem vom Rat empfohlenen angemessenen Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel aufzudecken.
- (5) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) 1466/97 evaluiert die Kommission die Fortschritte in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel auf der Grundlage einer Gesamtbewertung, bei der der strukturelle Haushaltssaldo als Referenz dient, einschließlich einer Analyse der Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen.
- (6) Eine Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel bzw. vom Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel ist dann als erheblich anzusehen, wenn der strukturelle Saldo in einem Jahr um mindestens 0,5 % des BIP oder im Durchschnitt zweier aufeinanderfolgender Jahre um mindestens 0,25 % des BIP von dem jeweiligen Ziel- bzw. Sollwert abweicht oder aber wenn eine Abweichung bei der Ausgabenentwicklung ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen insgesamt Auswirkungen auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo von mindestens 0,5 % des BIP in einem Jahr oder kumulativ in zwei aufeinanderfolgenden Jahren hat.
- (7) Wenn eine erhebliche Abweichung vom angemessenen Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel festgestellt wird, richtet die Kommission auf der Grundlage des Artikels 121 Absatz 4 AEUV eine Verwarnung an den Mitgliedstaat.
- (8) Am 12. Juli 2016 empfahl der Rat Rumänien, die Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel 2016 zu begrenzen und 2017 eine jährliche Haushaltskorrektur von 0,5 % des BIP zu erreichen, es sei denn, das mittelfristige Haushaltsziel wird mit geringeren Anstrengungen eingehalten.
- (9) Nach der Frühjahrsprognose 2017 der Kommission und den von Eurostat bestätigten Ist-Daten für 2016 lag die beobachtete Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel unter Zugrundelegung des strukturellen Saldos im Jahr 2016 über der Erheblichkeitsschwelle von 0,5 % des BIP. Gleichzeitig lag das Ausgabenwachstum ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger und einmaliger Maßnahmen über der Schwelle, bei der die Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels gewährleistet ist.
- (10) Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 ist eine Gesamtbewertung erforderlich. Im Jahr 2016 verschlechterte sich der strukturelle Saldo ausgehend von -0,6 % des BIP – womit er über dem mittelfristigen Haushaltsziel von -1 % des BIP lag – auf -2,6 % des BIP, was auf eine erhebliche

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel (um 1,6 % des BIP) hindeutet. Das Wachstum der öffentlichen Ausgaben abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger und einmaliger Maßnahmen lag deutlich über dem Ausgabenrichtwert, was ebenfalls auf eine erhebliche Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel (um -2,0 % des BIP) hindeutet. Die Differenz zwischen den Indikatoren ist vor allem darauf zurückzuführen, dass den Berechnungen unterschiedliche jährliche nominale Wachstumsraten des potenziellen BIP zugrunde liegen. Ungeachtet dieser Differenz bestätigen beide Indikatoren eine erhebliche Abweichung von den Anforderungen der präventiven Komponente des SWP im Jahr 2016. Die Gesamtbewertung führt somit zu dem Ergebnis, dass die beobachtete Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel im Jahr 2016 als erheblich einzustufen ist —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

Die Kommission spricht die Verwarnung aus, dass in Rumänien für 2016 eine erhebliche Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel festgestellt wurde.

Brüssel, den 22.5.2017

*Für die Kommission*

*Mitglied der Kommission*